

Ausbildung und Prüfung im **zweiten** Schulhalbjahr 2021/2022 unter Berücksichtigung der Corona-Virus-Pandemie

Stand: **1. Februar 2022**

- I. Grundsätzliche Regelungen
- II. Unterrichtsbesuche
- III. Zweite Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeits-
technischen Fächern
- IV. Digitale Zuschaltung
- V. Pädagogische Facharbeit
- VI. Quarantäneregelungen

I. Grundsätzliche Regelungen

Die Corona-Virus-Pandemie stellt unsere Gesellschaft nach wie vor in unzähligen Bereichen vor große Herausforderungen. Dies gilt auch für die Lehrkräfteausbildung.

Zu diesem Zweck hat der Gesetzes- und Ordnungsgeber die einschlägigen Normen bereits situationsadäquat angepasst. Die Regelungen nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (HLbGDV) gelten fort.

Wenn immer möglich ist die Modulbewertung der unterrichtspraktischen Leistung auf zwei Unterrichtsbesuche im Präsenzunterricht zu stützen. Zur Bewertung der praktischen Unterrichtstätigkeit in den Modulen sollen deshalb nach wie vor zwei Unterrichtsbesuche herangezogen werden.

Unterricht ist ein Interaktionsgeschehen zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern, bei dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Er findet in der Regel in Räumen der Schule statt (Präsenzunterricht). Auch der Wechsel- und Distanzunterricht ist eine Form des schulischen Lernprozesses (s. auch Leitfa-
den „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022“ nebst Anlage des Hessischen Kultusmi-
nisteriums).

Wie der Präsenzunterricht wird auch der Distanzunterricht durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuert. Er tritt an die Stelle des Präsenzunterrichts. Es handelt sich um einen Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfällt. Der Distanzunterricht kann, muss aber nicht, in digitaler Form stattfinden (s. ebd.).

Die Studienseminare gewährleisten in Kooperation mit den Ausbildungsschulen die Ausbildung an den Schulen in den ausbildungsrelevanten Fächern bzw. Fachrichtungen. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Ausbildungskräfte, die aufgrund der jeweils aktuellen Regelungen im Hinblick auf den Personaleinsatz, die in Folge der Pandemie erlassen wurden, vom Präsenzunterricht bzw. von Präsenzveranstaltungen freizustellen sind, sind grundsätzlich dienstfähig und daher zum Dienst verpflichtet (siehe u. a. auch Hygieneplan Corona für die Studienseminare). Darüber hinaus haben Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein Anrecht auf Ausbildung.

Gegebenenfalls muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einer anderen Ausbildungsschule zugewiesen werden. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn über eine längere Zeit durchgängig (mind. vier Wochen) kein Unterricht (auch nicht in Form vom Distanzunterricht) in den jeweiligen Fächern bzw. Fachrichtungen erfolgt bzw. voraussichtlich erfolgen wird.

Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aufgrund der jeweils aktuellen Regelungen im Hinblick auf den Personaleinsatz, die in Folge der Pandemie erlassen wurden, von Präsenzunterricht und Präsenzveranstaltungen vor Ort freizustellen, (siehe u. a. auch Hygieneplan Corona für die Studienseminare) und findet an der Ausbildungsschule kein – den Ausbildungszwecken geeigneter – Distanzunterricht statt, soll ggf. zur Sicherstellung des Rechts auf Ausbildung eine Zuweisung zu einer anderen Ausbildungsschule erfolgen.

Eine Bewertung der Unterrichtspraxis auf der Grundlage von Videografien (dauerhafte Bild- und Tonaufnahmen auf einem Speichermedium, keine Live-Situation) ist nicht möglich. Videografien können demnach ausschließlich zu Beratungszwecken genutzt werden.

Die Durchführung von Modul- und Ausbildungsveranstaltungen sowie des sonstigen

Seminarbetriebs (z. B. Gremienarbeit) erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Hygieneplans Corona für die Studienseminare **sowie anderweitigen Verfügungen.**

Müssen sowohl die Ausbildungskräfte als auch die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ihre Dienstgeschäfte aufgrund von Verfügungen bzw. anderweitigen Regelungen gänzlich auf Distanz führen („harter Lockdown“), kann eine Bewertung nach den einschlägigen Vorschriften sowie dem vorliegenden Papier erfolgen.

Von diesen Regelungen unberührt bleiben andere einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. Hygieneplan Corona für die Schulen sowie für die Studienseminare).

Die vorliegende Verfügung findet für besondere Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (§ 53 ff. HLbGDV) analog Anwendung.

II. Unterrichtsbesuche

PS (Prüfungsmester)	<p>a. Präsenz- oder Wechselunterricht findet statt</p> <p>Die beiden zu absolvierenden Unterrichtsbesuche im achten Modul (MDLL/MSUE/MGYO) finden im Präsenz- oder Wechselunterricht statt.</p> <p>b. Präsenz- oder Wechselunterricht finden nicht statt (nur Distanzunterricht)</p> <p>Alternative I</p> <p>Sofern kein Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet und Unterricht in Form von Distanzunterricht erfolgt, kann der Unterrichtsbesuch stattfinden, indem die Ausbildungskraft sich per Videokonferenz zuschaltet. Die Zuschaltung kann nur dann erfolgen, wenn der Distanzunterricht auch in digitaler Form stattfindet. Es können auch beide Unterrichtsbesuche des achten Moduls in dieser Form stattfinden. Bei der digitalen Zuschaltung sind die Ausführungen unter IV. zu beachten.</p> <p>Alternative II</p> <p>Sofern kein Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet und Alternative I nicht zu verwirklichen ist, können die Unterrichtsbesuche auch im Ersatzformat nach § 44 Abs.11 HLbGDV („höhere Gewalt“)</p>
----------------------------	---

	<p>abgenommen werden.</p> <p>Die Hessische Lehrkräfteakademie empfiehlt zur Prüfungsvorbereitung das Verfassen von zwei großen Unterrichtsentwürfen (im Umfang von max. 8 Seiten) im achten Modul.</p>
<p>H2 (zweites Hauptsemester)</p> <p>sowie</p> <p>H1 (erstes Hauptsemester)</p>	<p>Ausbildung bis zwei Wochen nach den Osterferien</p> <p>Die Hessische Lehrkräfteakademie empfiehlt dringend, dass <u>bis zwei Wochen nach den Osterferien</u> in jedem Modul eine unterrichtspraktische Leistung im Präsenz- oder Wechselunterricht oder entsprechend der Alternativen I oder II (s. unten) erbracht wird. In der Ausbildung soll eine grundsätzliche Kontinuität von Beratung sichergestellt werden. Eine generelle Konzentration der Unterrichtsbesuche auf die Zeit nach den <u>Osterferien</u> ist deshalb und aufgrund der terminlichen Enge zu vermeiden.</p> <p>a. Präsenz- und Wechselunterricht findet statt</p> <p>Der Unterrichtsbesuch findet im Präsenz- oder Wechselunterricht statt.</p> <p>b. Präsenz- und Wechselunterricht finden nicht statt (nur Distanzunterricht)</p> <p>Alternative I</p> <p>Sofern kein Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet und Unterricht in Form von Distanzunterricht erfolgt, kann der Unterrichtsbesuch stattfinden, indem die Ausbildungskraft sich per Videokonferenz zuschaltet. Die Zuschaltung kann nur dann erfolgen, wenn der Distanzunterricht auch in digitaler Form stattfindet. Bei der digitalen Zuschaltung sind die Ausführungen unter IV. zu beachten.</p> <p>Alternative II</p> <p>Sofern kein Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet und Alternative I nicht zu verwirklichen ist, kann der Unterrichtsbesuch auch im Ersatzformat nach § 44 Abs.11 HLbGDV („höhere Gewalt“) abgenommen werden.</p> <p>Ausbildung zwei Wochen nach den Osterferien</p> <p>Die Unterrichtsbesuche <u>zwei Wochen nach den Osterferien</u> werden</p>

	<p>im besten Fall im Präsenz- oder Wechselunterricht stattfinden. Andernfalls greift hier auch die obige Alternative I oder Alternative II.</p>
<p>EP (Einführungsphase ab 1. Mai 2022)</p>	<p>Die Einstellung sowie Vereidigung neuer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfolgt zum 1. Mai 2022. Im Moment ist es nicht absehbar, ob dieser Einstellungsdurchgang „normale“ Bedingungen in der Ausbildung haben wird. Die Unterrichtshospitationen können auch ausdrücklich im Distanzunterricht wahrgenommen werden. Die Ausbildungsschulen sind in geeigneter Weise hierüber zu informieren. Vor dem Hintergrund eines möglichen eingeschränkten Unterrichtsbetriebs sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst insbesondere bei Wahl der Mentorinnen und Mentoren ggf. besonders zu unterstützen (hier: in enger Absprache mit der jeweiligen Ausbildungsschule).</p>
<p>Lerngruppen waren vollständig im Distanzunterricht, kurzfristig wird Präsenz- oder Wechselunterricht eingerichtet</p>	<p>Für den Fall, dass kurzfristig Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet und es für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst – insbesondere unter Berücksichtigung des Prüfungsgrundsatzes der Chancengleichheit – unzumutbar ist, kurzfristig auf die neuen Gegebenheiten vor Ort angemessen zu reagieren, gelten nachfolgende Optionen:</p> <p>Alternative Terminfindung ist möglich</p> <p>Der Unterrichtsbesuch wird verschoben, wenn eine alternative Terminfindung möglich ist. Die Verschiebung des Unterrichtsbesuches liegt in der Verantwortung der Ausbildungskraft bzw. der beteiligten Ausbildungskräfte im Zusammenwirken mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Seminarleitung wird informiert.</p> <p>Alternative Terminfindung ist nicht möglich</p> <p>Wenn ein alternativer Termin nicht möglich ist, wird eine Ersatzleistung nach § 44 Abs.11 HLbGDV („höhere Gewalt“) eingeholt.</p>
<p>Wechselunterricht</p>	<p>Die Stufe 3 des Stufenmodells des Hessischen Kultusministeriums sieht Wechselunterricht vor, in dem sich Präsenz- und Distanzunterrichtsphasen abwechseln, sodass jeweils nur ein Teil der Lerngruppe im Schulgebäude unterrichtet wird. Die Unterrichtsbesuche können daher grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Der Wechsel-</p>

	<p>unterricht ist dem Präsenzunterricht gleichgestellt. Die Einbeziehung der in Distanz beschulten Schülerinnen und Schüler ist im Rahmen der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen. Über die digitale Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Unterrichtsstunde, die nicht vor Ort in der Schule anwesend sind, entscheidet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, da unterschiedliche Formate des Wechselunterrichts möglich sind. Wird Wechselunterricht kurzfristig angeordnet, ist dies bei der Bewertung der unterrichtspraktischen Leistung durch die Ausbildungskräfte zu berücksichtigen. Die Ausbildungskräfte beachten dabei den Ausbildungsstand der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und andere schulische wie individuelle Bedingungen.</p>
Ersatzformat nach § 44 Abs.11 HLbGDV	<p>Für den Fall, dass der Unterrichtsbesuch im Ersatzformat abgenommen wird („höhere Gewalt“), ist Grundlage für die Bewertung der schriftliche Unterrichtsentwurf und die Erörterung. Dabei soll die Planung die realen Bedingungen vor Ort einbeziehen.</p>
Modulprüfungen	<p>Modulprüfungen werden gemäß den üblichen Fristen terminiert. Hier ist auf das Wahlrecht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gemäß § 44 Abs. 11 HLbGDV zu achten.</p>
Ausbildungskraft von Präsenzunterricht bzw. Präsenzveranstaltungen freigestellt oder in Quarantäne	<p>Sofern Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet und die Ausbildungskraft aufgrund der jeweils aktuellen Regelungen im Hinblick auf den Personaleinsatz, die in Folge der Pandemie erlassen wurden, vom Präsenzunterricht bzw. von Präsenzveranstaltungen freizustellen ist (siehe u. a. auch Hygieneplan Corona für die Studienseminare) <u>und auch keine Vertretung möglich ist</u>, kann <u>in begründeten Ausnahmefällen</u> ein Unterrichtsbesuch stattfinden, in dem sich die Ausbildungskraft „live“ zuschaltet (Streaming). Die Feststellung von Minderleistungen der praktischen Unterrichtstätigkeit in Modulen <u>nur</u> aufgrund von Zuschaltungen zu Präsenzunterrichtsbesuchen ist nicht möglich.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) dürfen sich Ausbildungskräfte in diesem Fall in den Präsenzunterricht der auszubildenden Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuschalten, wenn</p>

	<ol style="list-style-type: none">1. die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler über die Maßnahmen vorab informiert wurden (z. B. Elternabend der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst oder Infobrief an Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, abgestimmt mit der Schule) und2. die Kamera nur auf die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gerichtet ist und sonst nur die Stimmen der Schülerinnen und Schüler vernommen werden können. Eine Aufzeichnung oder Weiterleitung an Dritte erfolgt nicht. Einer Einwilligung durch Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten bedarf es dann nicht.
--	---

III. Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Grundsatz	<p>Grundsätzlich sind Prüfungen im Präsenz- oder Wechselunterricht durchzuführen.</p> <p>Es wird empfohlen, als Planungsgrundlage für die Prüfungslehrproben die am Prüfungstag voraussichtlich zu erwartenden Unterrichts- und Lernbedingungen in den Blick zu nehmen. Für Wiederholungsprüfungen wird auf § 51 HLbG sowie § 50 Abs. 13 HLbGDV verwiesen.</p>
Präsenz- und Wechselunterricht	<p>Der Wechselunterricht stellt eine Form des Unterrichts dar und kann demgemäß auch Gegenstand der Zweiten Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern sein. Die Einbeziehung der in Distanz beschulten Schülerinnen und Schüler ist im Rahmen der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen. Über die digitale Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Prüfungslehrprobe, die nicht vor Ort in der Schule anwesend sein, entscheidet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, da unterschiedliche Formate des Wechselunterrichts möglich sind. Wird Wechsel- oder Präsenzunterricht kurzfristig angeordnet, ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen.</p>
Distanzunterricht	<p>Der Distanzunterricht stellt eine Form des Unterrichts da und kann</p>

	demnach auch Gegenstand der Zweiten Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern sein.
Verhältnis Präsenz-, Wechsel- und Distanzunterricht	Grundsätzlich Grundsätzlich sind Prüfungen im Präsenz- oder Wechselunterricht durchzuführen. Wahlrecht (Experimentierregelung) Findet in der für die Prüfungslehrprobe ausgewählten Lerngruppe Distanzunterricht statt, obliegt es der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, ob der Distanzunterricht Gegenstand der Zweiten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern wird (Wahlrecht zum Experimentierformat). Hierzu schalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich per Videokonferenz zum Distanzunterricht zu. Die Zuschaltung kann nur dann erfolgen, wenn der Distanzunterricht auch in digitaler Form stattfindet. Der Distanzunterricht kann in beiden Prüfungslehrproben zum Gegenstand gemacht werden. Bei der digitalen Zuschaltung sind die Ausführungen unter IV. zu beachten. Die Regelung auch Distanzunterricht zum Gegenstand der Zweiten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern machen zu können, gilt zunächst befristet für das zweite Schulhalbjahr 2021/2022. Die Hessische Lehrkräfteakademie wird die Erfahrungen mit diesem „neuen“ Prüfungsformat evaluieren und ggf. weitere Regelungen treffen.

Insgesamt ergeben sich insbesondere nachfolgende Situationen:

Situation I: Lerngruppen waren vollständig im Distanzunterricht, kurzfristig wird Präsenz- oder Wechselunterricht eingerichtet

Für den Fall, dass kurzfristig Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet und es für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst – insbesondere unter Berücksichtigung des Prüfungsgrundsatzes der Chancengleichheit – unzumutbar ist, kurzfristig auf die neuen Gegebenheiten vor Ort angemessen zu reagieren, gelten nachfolgende Optionen:

- **Alternative Terminfindung ist möglich**

Die Prüfung wird im gleichen Prüfungszeitraum verschoben. Der Prüfungsvorsitz entscheidet in Abstimmung mit der Seminarleitung und die Seminarleitung in Abstimmung mit der Sachgebietsleitung (Genehmigung).

- **Alternative Terminfindung ist nicht möglich**

Die Prüfung wird nach § 50 Abs.13 HLbGDV („höhere Gewalt“) im Ersatzformat durchgeführt.

Situation II: Eine Lerngruppe fehlt am Tag der Prüfung

Fehlt am Tag der Prüfung eine Lerngruppe, gelten nachfolgende Optionen:

- **Alternative Terminfindung ist möglich**

Die Prüfung wird im gleichen Prüfungszeitraum verschoben. Der Prüfungsvorsitz entscheidet in Abstimmung mit der Seminarleitung und die Seminarleitung in Abstimmung mit der Sachgebietsleitung (Genehmigung).

- **Alternative Terminfindung ist nicht möglich**

Wenn der Prüfungstermin beibehalten wird:

- a. Eine Prüfungslehrprobe findet im Fach oder in der Fachrichtung, in der die Lerngruppe vor Ort im Präsenz- oder Wechselunterricht anwesend ist statt.
- b. Die andere Prüfungslehrprobe in dem Fach oder in der Fachrichtung, in der keine Lerngruppe vor Ort vorhanden ist, findet nach § 50 Abs. 13 HLbGDV („höhere Gewalt“) im Ersatzformat statt.

Im Hinblick auf die Prüfungslehrprobe in dem Fach oder in der Fachrichtung, in der keine Lerngruppe vor Ort vorhanden ist (Distanzunterricht), kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auch auf das obige Wahlrecht (Experimentierregelung) zurückgreifen.

Situation III: Zwei Lerngruppen fehlen am Tag der Prüfung

Fehlen am Tag der Prüfung zwei Lerngruppen, gelten nachfolgende Optionen:

- **Alternative Terminfindung ist möglich**

Die Prüfung wird im gleichen Prüfungszeitraum verschoben. Der Prüfungsvorsitz entscheidet in Abstimmung mit der Seminarleitung und die Seminarleitung in Abstimmung mit der Sachgebietsleitung (Genehmigung).

- **Alternative Terminfindung ist nicht möglich**

Wenn der Prüfungstermin beibehalten wird, findet in beiden Fächern bzw. im Fach sowie in der Fachrichtung die Prüfung nach § 50 Abs. 13 HLbGDV („höhere Gewalt“) im Ersatzformat statt.

Im Hinblick auf die Prüfungslehrproben kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auch auf das obige Wahlrecht (Experimentierregelung) zurückgreifen.

Situation IV: Prüfungsteilnahme einer Ausbildungskraft, die vom Präsenzunterricht bzw. Präsenzveranstaltungen freigestellt ist (siehe u. a. auch Hygieneplan Corona für die Studienseminare) oder sich in Quarantäne befindet

Die Ausbildungskraft nimmt nicht an der Prüfung teil. Es ist sicherzustellen, dass der Prüfungsausschuss entsprechend der Regelungen gemäß § 44 Abs.3 HLbG zusammengesetzt ist.

IV. Digitale Zuschaltung

Für die Zuschaltung zum Distanzunterricht in Unterrichtsbesuchen und in Prüfungslehrproben gilt Nachfolgendes:

- Die jeweilige Ausbildungskraft oder Mitglieder des Prüfungsausschusses schalten sich per Videoschaltkonferenz zum Distanzunterricht zu.
- Die digitale Zuschaltung erfolgt per Streaming, es erfolgt keine dauerhafte Speicherung von Bild- und Tonaufgaben auf einem Speichermedium.
- Die digitale Zuschaltung erfolgt ausschließlich mithilfe des Videokonferenzsystems BigBlueButton, das durch die Hessische Lehrkräfteakademie zur Verfügung gestellt wird, oder alternativ mit dem landesweiten Videokonferenzsystem des Schulportals (falls verfügbar).
- Die Ausbildungskräfte sowie Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen sich auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schülern in den Distanzunterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuschalten. Dies gilt jedoch nur, wenn die grundsätzliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf den Distanzunterricht vorliegt. Diese wird i. d. R. durch die Ausbildungsschulen eingefordert. Die Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schülern sind über die digitale Zuschaltung der Ausbildungskraft bzw. Mitglieder des Prüfungsausschusses lediglich vorab zu informieren. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst müssen der Zuschaltung der Ausbildungskraft bzw. Mitglieder des

Prüfungsausschusses nicht zustimmen.

In Zusammenhang mit der digitalen Zuschaltung sind insbesondere auch die allgemeinen Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes (hier insbesondere § 83b HSchG) sowie die Verordnung über den Einsatz von elektronischer Kommunikation einschließlich Videokonferenzsystemen im Rahmen von Distanzunterricht (VKSV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

V. Pädagogische Facharbeit

Allgemein

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verfassen ihre Facharbeit den regulären Formalia entsprechend. Aufgrund der wahrscheinlich unterschiedlichen schulischen Situationen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sollte die Frist zur Abgabe der Themen größtmöglich flexibel sein. Änderungen sind mit der Seminarleitung abzustimmen.

Die pädagogische Facharbeit ist gemäß § 46 Abs.3 HLbGDV „spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungssemesters abzugeben“. Eine (pauschale) Fristverlängerung wird nicht gewährt, da die momentane Situation für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst – anders als im Frühjahr 2020 mit dem überraschenden Lockdown – planbar ist bzw. war. Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst stehen darüber hinaus unterschiedliche entwickelte Optionen (s. unten) zum Verfassen der pädagogischen Facharbeit zur Verfügung.

Individuelle Fristverlängerungen sind jedoch weiterhin möglich. Hier gilt ebenfalls der § 46 Abs.3 HLbGDV: Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

Mögliche Inhalte/Themenschwerpunkte

Um die pädagogische Facharbeit unter den außerordentlichen Bedingungen anfertigen zu können, sind folgende Alternativen möglich:

Variante 1: Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können die unterrichtlichen Vorhaben wie geplant durchführen. In diesem Fall kann die bei der Anmeldung angegebene Fragestellung erörtert und ausgeführt werden.

Beispiel: „Inwiefern kann eine Simulation die dialogische Sprechkompetenz fördern? Exemplarische Untersuchung in der Jahrgangsstufe X im Fach Y zum Thema Z“

Variante 2: Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verändern die Planung und passen sie an die neuen Gegebenheiten, wie z. B. teilweise digitale Beschulung, differenzierte Diagnostik, Arbeit mit kleinen Gruppen, andere inhaltliche Themenfelder, an. Nach einer Absprache mit der betreuenden Ausbildungskraft und der Seminarleitung kann die bei der Anmeldung angegebene Fragestellung nachträglich modifiziert werden.

Beispiel: „Inwieweit kann Distanzunterricht im Z-Unterricht der Jahrgangsstufe Y zur Förderung der Kompetenz X beitragen?“

Variante 3: Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen sich retrospektiv einer Fragestellung an, die durch bereits gehaltenen Unterricht ausgewertet werden kann. Sie beziehen sich hierbei auf die Durchführung und Auswertung der unterrichtlichen Praxis in einer vergangenen Einheit. Falls innerhalb dieser Reihe ein Unterrichtsbesuch stattfand, darf dieser nicht das Zentrum der Ausführungen sein.

Beispiel: s. Variante 1

Variante 4: Falls die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das geplante unterrichtliche Vorhaben und die antizipierte Fragestellung in der Praxis nicht mehr umsetzen kann, kann sie das Lernvorhaben erörtern – insbesondere inkl. Diskussion von möglichen lernförderlichen und lernhinderlichen Faktoren sowie von Alternativen auf der Grundlage relevanter Theorie. Die theoretischen Überlegungen werden anschließend in eine Planung überführt.

Beispiel: „Inwiefern kann das naturwissenschaftliche Grundverständnis durch handlungsorientierten Unterricht (z. B. Modelle, Experimente) gefördert werden?“

Bevorzugt soll eine der drei ersten Varianten gewählt werden. Dabei sind Produkte von Schülerinnen und Schülern, auch die auf digitalem Weg eingereichten, zu berücksichtigen.

Zur Bewertung der vier Varianten

Die ersten drei Varianten können uneingeschränkt nach den bisher geltenden rechtlichen Vorgaben und den studienseminarspezifischen Vorgaben bewertet werden. Bei allen Varianten sollte darauf geachtet werden, dass aktuelle, relevante Literatur benutzt wird.

VI. Quarantäneregelungen

a) Unterrichtsbesuche: Quarantäne der Lerngruppe

- **Alternative Terminfindung ist möglich**

Der Unterrichtsbesuch entfällt, wenn eine alternative Terminfindung möglich ist. Die Verschiebung des Unterrichtsbesuches liegt in der Verantwortung der Ausbildungskraft bzw. der beteiligten Ausbildungskräfte und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Seminarleitung wird informiert.

- **Alternative Terminfindung ist nicht möglich**

Wenn ein alternativer Termin nicht möglich ist, gilt Nachfolgendes:

- Liegt ein Unterrichtsbesuch im Modul vor, soll eine Ersatzleistung nach § 44 Abs.11 HLbGDV („höhere Gewalt“) eingeholt werden.
- Liegt bisher kein Unterrichtsbesuch im Modul vor, sollen zwei Leistungen im Ersatzformat nach § 44 Abs.11 HLbGDV („höhere Gewalt“) abgenommen werden.

b) Unterrichtsbesuche: Quarantäne der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

Der Unterrichtsbesuch wird verschoben.

c) Zweite Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern: Quarantäne der Lerngruppe

- **Alternative Terminfindung ist möglich**

Die Prüfung wird verschoben (über: Seminarleitung, Genehmigung Sachgebietsleitung).

- **Alternative Terminfindung ist nicht möglich**

Die Prüfung wird nach § 50 Abs.13 HLbGDV („höhere Gewalt“) durchgeführt.

d) Zweite Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern: Quarantäne der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

Die Prüfung wird verschoben (über: Seminarleitung, Genehmigung Sachgebietsleitung).